

Werkstattordnung

1. Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Textilwerkstatt der Fakultät 16, Seminar für Kulturanthropologie des Textilen an der TU Dortmund.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der TU Dortmund Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall der Dozent/die Dozentin bzw. das technische Personal.

2. Durchführung von Vorhaben (Projekten)

(1) Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

3. Freies Arbeiten in der Werkstatt

(1) Das freie Arbeiten in der Werkstatt (ohne Aufsicht) außerhalb der Seminarzeiten geschieht auf eigene Gefahr und unter Beachtung der Werkstattordnung. Dieses ist vor Arbeitsbeginn durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Kleidung zu tragen, bei bestimmten Arbeiten den Schmuck abzulegen und die Haare zusammen zu binden.

(2) Bei der Verarbeitung von dicken Materialien und der daraus folgenden Gefahr von Nadelbruch an der Nähmaschine ist das Tragen von einer Schutzbrille erforderlich.

5. Umgang mit Geräten, Maschinen und Werkzeugen

(1) Das Arbeiten an Geräten oder Maschinen und die Benutzung von Werkzeugen jeglicher Art ist nur nach der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung erlaubt.

(2) An den Nähmaschinen darf nur nach Teilnahme an einem Einführungskurs „Nähmaschinenführerschein“ gearbeitet werden.

(3) Bügelmaschine, Overlock und Sattlermaschine dürfen nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden.

(4) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß Abs. 1 berechtigt. Er hat Unter- und Einweisung Folge zu leisten.

(5) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes ist sofort die Arbeit einzustellen und der Dozent/die Dozentin bzw. das technische Personal zu informieren.

(6) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(7) Defekte, Mängel oder Verluste an Geräten und Maschinen sind sofort dem Dozenten/der Dozentin bzw. dem technischen Personal zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(8) Maschinen sowie alle elektrischen Werkzeuge oder Geräte, die nicht zum Bestand der Werkstatt gehören, dürfen nur mit Genehmigung des Dozenten/der Dozentin bzw. dem technischen Personal benutzt werden.

(9) Bei durch den Nutzer in die Werkstatt eingebrachten elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Nähmaschine, Heißklebepistole, Tacker) muss die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß GUVV A3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen werden. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nicht in Betrieb gesetzt werden.

(10) Das Arbeiten mit offenem Feuer ist strikt untersagt.

6. Umgang mit Farben, Modelliermassen, Klebstoffen

(1) Beim Arbeiten mit Farben, Gips, anderen Modelliermassen und Klebstoffen müssen die Sicherheitshinweise und Betriebsanweisungen beachtet werden.

(2) Modelliermassen, Klebstoffe und Farbreste sind nicht in den Waschbecken zu entsorgen.

7. Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Der Nutzer der Textilwerkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer zu hinterlassen. Nach Benutzung der

Waschbecken, sind diese zu reinigen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

(3) Persönliche Materialien des Nutzers müssen gekennzeichnet werden und können nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.

(4) Projektarbeiten sind nach Abschluss des Semesters aus der Werkstatt zu entfernen.

(5) Essen und Trinken, sowie die Lagerung von Lebensmitteln, sind im gesamten Werkstattbereich nicht erlaubt.

(6) Arbeitsmaterialien wie Schere, Stecknadeln, passendes Garn usw. sind mitzubringen.

8. sachgerechte Entsorgung

(1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Papier/Pappe, Sperrmüll/Holz etc. zu entsorgen. Informieren Sie sich über die sachgerechte Entsorgung auf der Homepage der TU Dortmund unter folgendem Link:

<http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Abfallentsorgung/Abfallwegweiser/index.html>

9. Verhalten bei Arbeitsunfällen

(1) Bei Unfällen sofort die Maschine stillsetzen.

(2) Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Dozenten/der Dozentin bzw. dem technischen Personal zu melden.

(3) Verbandsmaterial wird im Erste-Hilfe-Kasten im Foyer aufbewahrt. Arbeitsunfälle sind in das dort vorhandene Verbandsbuch einzutragen.

(4) Bei Berufsunfällen sind die Studierenden über die Unfallkasse NRW versichert. Nähere Informationen finden Sie auf den Hinweisschildern neben den Aufzügen und an dem Erste-Hilfe-Kasten.

10. Verhalten im Brandfall

(1) Bei Ausbruch eines Brandes ist die Brandschutzordnung zu beachten und nach den dort festgelegten Regelungen zu verfahren.

(2) Beachten Sie im Brandfall den in der Werkstatt ausgehängten Alarmplan.

11. Informationspflicht

(1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

12. Ordnungsverstöße

(1) Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Dozent/die Dozentin bzw. das technische Personal ein Nutzungsverbot außerhalb der Seminarzeiten aussprechen.

13. Haftung

(1) Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

14. Belehrung und Unterschrift

(1) Hiermit bestätige ich, dass ich in Belangen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit belehrt wurde, dass ich den Inhalt der Werkstattordnung gelesen und verstanden habe und mich nach den Regeln verhalten werde. Die Bestätigung mit Unterschrift erfolgt auf einer separaten Liste.

(2) Die Werkstattordnung, der Alarmplan, die Brandschutzordnung, allgemeine Infos für die Erste-Hilfe und die Hausordnung stehen auf der Homepage des Seminars für Kulturanthropologie des Textils unter folgendem Link zur Verfügung:
http://www.fk16.tu-dortmund.de/textil/03_studium/arbeitsschutz-arbeitssicherheit.html